

Informationen zur musikalischen Dauerkooperation Schule und Verein/Kirche; Juni 2013

1. Voraussetzungen für musikalische Dauerkooperationen

Zwei Partner, bestehend aus Schule und Verein oder Kirche realisieren eine musikalische Kooperation, die an den Gegebenheiten vor Ort orientiert und auf Dauer angelegt ist.

2. Was wird gefördert?

Alle mit der musikalischen Kooperation anfallenden Kosten wie z. B. Notenkauf, Instrumente, Öffentlichkeitsarbeit, Mieten, Aufwandsentschädigungen für Ensembleleiterinnen und -leiter, Probenwochenende.

3. Antragsstellung

Die Kooperationspartner stellen gemeinsam einen Antrag auf Einführung einer musikalischen Dauerkooperation Schule – Verein/Kirche.

Der Antrag geht

- bei Vereinen an den zuständigen Musikverband des Vereins,
- bei kirchlichen Vereinigungen an das jeweilige Amt für Kirchenmusik.

4. Förderdauer und Förderhöhe

Die Förderung wird immer für ein Schuljahr bewilligt und bei Verlängerung für max. 5 Jahre gewährt. Für die Verlängerung muss ein jährlicher Folgeantrag beim zuständigen Musikverband bzw. Amt für Kirchenmusik gestellt werden.

Die Höhe der Förderung ist abhängig vom Umfang der Maßnahme und wird jährlich neu festgelegt. Sie kann zwischen 300 € und 900 € pro Schuljahr betragen, im Einzelfall sind Abweichungen möglich. Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht.

5. Jährlicher Verwendungsnachweis und Jahresbericht

Einen jährlichen Verwendungsnachweis in Form einer Abrechnung legen

- die Vereine dem zuständigen Musikverband,
- die Kirchen dem jeweiligen Amt für Kirchenmusik vor.

Die beteiligten Schulen senden einen jährlichen Bericht über den Stand der Kooperation (Ablauf, Entwicklung, Perspektiven) mit Unterschrift der Schulleitung

- bei Kooperationen mit Vereinen an die zuständigen Kooperationsbeauftragten (Kontakt über Musikverbände oder den Landesmusikverband, LMV)
- bei Kooperationen mit Kirchen an das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, Ref. 54.

6. Termine

- Erstantragsstellung bis 31.01. des Jahres, ab dessen folgendem Schuljahr die Kooperation gefördert werden soll.
- Folgeantrag bis 31.01. des geförderten, laufenden Schuljahres.
- Nachweise bis 31.01. nach Ablauf des in der Bewilligung festgelegten Förderzeitraums.

7. Kontakt

Badischer Chorverband (BCV)

Schwäbischer Chorverband (SCV)

Blasmusikverband BW (BVBW)

Bund deutscher Blasmusikverbände (BDB)

Deutscher Harmonika Verband (DHV)

Landesmusikverband (LMV)

Landesinstitut für Schulsport,

Schulkunst und Schulmusik (LIS)

info@bcvonline.de

info@s-chorverband.de

service@bvbw-online.de

schulkooperationen@blasmusikverbaende.de

info@dhv-ev.de

schmael@landesmusikverband-bw.de

elisabeth.tull@lis.kv.bwl.de

Weitere Informationen:

www.schulmusik-online.de

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT BADEN-WÜRTTEMBERG

Informationen zum Jugendbegleiter-Programm (JBP), Juni 2013

1. Allgemeines

Das JBP soll allen öffentlichen Schulen beim Aufbau zusätzlicher Bildungs- und Betreuungsangebote helfen, indem qualifiziertes Ehrenamt von Vereinen, Verbänden, Kirchen, Eltern und Jugendlichen eingebunden wird. Die Schulen und ihre Kooperationspartner entwickeln vor Ort ein für die Schule passendes Angebot.

Bestehende Kooperationen bzw. auslaufende anderweitige Förderungen können über das JBP fortgesetzt werden, wenn die Kriterien des JBP erfüllt sind und eine Doppelförderung ausgeschlossen ist.

2. Antragstellung

Die Antragstellung bei der Jugendstiftung Baden-Württemberg erfolgt durch die Schule für ein Schuljahr. In jedem Schulhalbjahr müssen im Programm mindestens 4 Zeitstunden pro Woche an der Schule durch Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter angeboten werden. Die Verlängerung erfolgt durch einen Rückmeldebogen. Alle Formulare sind unter www.jugendbegleiter.de eingestellt.

3. Finanzierung / Budgets

- Budget abhängig von der Zahl der wöchentlichen Jugendbegleiter-Stunden (zw. 2.500 und 8.500 Euro pro Schuljahr inkl. Kooperationsbudget)
- Grundbudget für:
 - Aufwandsentschädigungen von Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleitern
 - 20 % für Fortbildungen der Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter sowie für Koordinationsaufgaben
 - weitere 20 % für Sachkosten
- Kooperationsbudget:
 - nur für Kooperationen mit außerschulischen gemeinnützigen Vereinen und Organisationen (schriftliche Kooperationsvereinbarung nötig!)
 - nur für Aufwandsentschädigungen von Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleitern des Vereins / der Organisation (Auszahlung personenscharf!)

4. Weitere Informationen

- www.jugendbegleiter.de
- Infos zu Kooperationen: <http://www.jugendbegleiter.de/index.php?id=394>
<http://www.jugendbegleiter.de/index.php?id=6>

und auf den Internetseiten von Kooperationspartnern:

<http://www.jugendbegleiter.de/index.php?id=19>